

2797. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 15. Oktober 1952 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. September 1952 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Rebwiesstrasse (III. Kl.) bei der Einmündung in die Bergstrasse (I. Kl. Nr. 4) in Zollikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 12. September 1952 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 9. Oktober 1952 keine Rekurse ein.

Bei der Projektierung eines Trottoirs an der Rebwiesstrasse zeigte sich die Wünschbarkeit der Verbesserung der Einmündung dieser Strasse in die Bergstrasse. Wegen Verschiebung der Fahrbahn Richtung See wurden zur Wahrung der üblichen Vorgartenbreite von 5 m die Baulinien unter Beibehaltung des bisherigen Abstandes von 18,50 m um maximal 2,5 m seewärts verschoben. Nach der neuen Niveaulinie wird das Gefälle besser ausgeglichen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 3. September 1952 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Rebwiesstrasse (III. Kl.) bei der Einmündung in die Bergstrasse (I. Kl. Nr. 4) in Zollikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.